



Amtliche Mitteilung Nr. 42/2022

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln

Vom 10. Oktober 2022

Herausgegeben am 19. Oktober 2022

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln

Vom

10. Oktober 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 53 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S.425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), gibt sich die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Die Studierendenschaft und ihre Organe	1
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	1
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	1
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Organe und beratende Gremien der Studierendenschaft	2
§ 5 Beratende Gremien der Studierendenschaft	3
Teil 2 Bildung, Geschäftsführung, Aufgaben der Organe	4
Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmung	4
§ 6 Öffentlichkeit	4
§ 7 Veröffentlichung und Archivierung der Beschlüsse	4
§ 8 Wahlen	4
§ 9 Wahlen in den Organen	5
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 11 Ausscheiden und Ruhen der Mitgliedschaft	5
§ 12 Einberufung und Leitung	6
§ 13 Beschlussfähigkeit	6
§ 14 Beschlussfassung und Umlaufverfahren	6
Abschnitt 2 Studierendenparlament (SP)	8
§ 15 Stellung	8
§ 16 Aufgaben	8
§ 17 Zusammensetzung und Wahl	9
§ 18 Zusammentritt und Wahlperiode	9
§ 19 Mitglieder des Studierendenparlaments	9
§ 20 Stellvertretung der Mitglieder des Studierendenparlaments	9
§ 21 Präsidium	10
§ 22 Aufgaben des Präsidiums	10
§ 23 Fraktionen	10
§ 24 Bescheinigungen	11
Abschnitt 3 Urabstimmung	12
§ 25 Urabstimmung	12
Abschnitt 4 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	13

Satzung der Studierendenschaft	TH Köln
§ 26 Stellung und Aufgaben	13
§ 27 Zusammensetzung und Wahl	13
§ 28 Ausscheiden	14
§ 29 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes	14
§ 30 Rechte und Pflichten der Referent*Innen	15
§ 31 Projektmitarbeitende	15
§ 32 Dienstsiegel des AStA	15
Abschnitt 5 Ausschüsse des Studierendenparlaments	16
§ 33 Haushaltsausschuss	16
§ 34 Satzungsausschuss	16
§ 35 Härtefallausschuss	17
§ 36 Wahlorganisationsausschuss	18
§ 37 Untersuchungsausschuss	18
§ 38 Besondere Ausschüsse	19
Teil 3 Fachschaftsrahmenordnung	20
§ 39 Bestimmung und Stellung der Fachschaften	20
§ 40 Zuständigkeit	20
§ 41 Fachschaftsorgane	20
§ 42 Beschlussfassung	21
§ 43 Fachschaftsvollversammlung (FVV)	21
§ 44 Fachschaftsrat (FSR)	22
§ 45 Aufgaben des Fachschaftsrates	23
§ 46 Haushalts- und Kassenführung des Fachschaftsrates	23
§ 47 Bildung von Gesamtfachschaftsräten	23
§ 48 Autonome FachschaftsvertreterInnenkonferenz	24
§ 49 Zusammenschluss, Aufteilung und Neugründung von Fachschaften	24
§ 50 Bescheinigungen	25
Teil 4 Vollversammlung	26
§ 51 Vollversammlung	26
Teil 5 Beitrags-, sowie Haushalts- und Kassenwesen	27
§ 52 Beitragserhebung	27
§ 53 Zur Haushalts- und Finanzordnung	27
Teil 6 Schlussbestimmung	28

§ 54 Ergänzungsordnungen	28
§ 55 Übergangsbestimmungen	28
§ 56 Änderung der Satzung	28
§ 57 Beschluss und Inkrafttreten	29

Teil 1

Die Studierendenschaft und ihre Organe

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle eingeschriebenen Studierende der Technischen Hochschule Köln bilden die Studierendenschaft
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Technischen Hochschule Köln.
- (3) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung selbst.
- (4) Die Studierendenschaft erklärt ihren Willen durch Urabstimmung und durch die von ihr gewählten Organe.
- (5) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, entsprechend der Anlage A der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament (StuPa), sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Es hat nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen seiner Fachschaft.
- (4) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anfragen an das Studierendenparlament, sowie dem Allgemeinen Studierendenausschuss zu stellen, die in angemessener Zeit zu beantworten sind.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge an das Studierendenparlament zu stellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (7) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht, die vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung (BO) festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (8) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind aufgerufen, ihre Rechte aus dieser Satzung auszuüben.
- (9) Zweit- und Gasthörer*innen haben die Rechte aus den Absätzen 5 und 6.

§ 3 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahrung der Selbstverwaltung der Studierendenschaft;
- b) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
- c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
- d) die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber den Organen und Einrichtungen der Technischen Hochschule;
- e) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
- f) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
- g) die kulturellen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
- h) den Studierendensport zu fördern;
- i) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

§ 4 Organe und beratende Gremien der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Studierendenparlament (StuPa),
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- (2) Die Organe der Studierendenschaft geben sich Geschäftsordnungen im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Beratende Gremien der Studierendenschaft sind:
 1. die Autonome Fachschaftsvertreter*innenkonferenz (FSVK).
 2. Das Kuratorium der Studierendenschaft

§ 5 Beratende Gremien der Studierendenschaft

- (1) Die Autonome Fachschaftsvertreter*innenkonferenz (FSVK) ist ein beratendes Gremium. Sie dient dem Austausch und der Information unter den Fachschaftsräten und berät die Studierendenschaft. Die Beratungsergebnisse der FSVK sind in den Diskussionen in den Organen der Studierendenschaft zu berücksichtigen. Die FSVK ist in ihrer Tätigkeit frei von Weisungen durch Organe der Studierendenschaft. Die FSVK gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Kuratorium der Studierendenschaft ist ein beratendes Gremium. Das Studierendenparlament wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Laufzeit von 10 Jahren Personen in das Kuratorium, die aus Beruf, Ehrenamt, Studium und Forschung besonderes Wissen, Erfahrung, Kompetenzen und Kontakte zur Förderung der Arbeit der Studierendenschaft einbringen möchten. Das Kuratorium besitzt eine Mindestmitgliederzahl von drei Personen und eine Höchstmitgliedszahl von zwanzig Personen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Wahlperiode, Abwahl, Rücktritt oder Tod. Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Präsidium des Studierendenparlaments, dem Vorstand des AStA, den studentischen Senatsmitgliedern oder mit Beschluss des Studierendenparlaments angerufen werden. Die Kontaktdaten verwaltet der AStA entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Teil 2

Bildung, Geschäftsführung, Aufgaben der Organe

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmung

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind studierendenschaftsöffentlich. Die Geschäftsordnungen der Organe können Ausnahmen vorsehen.

§ 7 Veröffentlichung und Archivierung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Organe werden durch Aushang im Foyer/Büro des AStA sowie durch Bereitstellung auf den Onlineportalen der Organe veröffentlicht.
- (2) Die Studierendenschaftsöffentlichkeit umfasst die Sitzungsunterlagen, die Sitzung selbst, Protokolle und die Beschlussbücher, soweit dem nichts entgegensteht.
- (3) Protokolle und Beschlüsse der Organe müssen durch ein vom AStA geführtes Archiv archiviert werden und den Mitgliedern der Studierendenschaft niederschwellig zugänglich gemacht werden.
- (4) Sicherungskopien werden regelmäßig und professionell erstellt.
- (5) Das Archiv beinhaltet zudem ein Beschlussbuch über alle aktuell in Kraft befindlichen Beschlüsse.
- (6) Nichtöffentliche Protokolle und Beschlüsse sind entsprechend gesondert zu behandeln.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen finden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Form statt.
- (2) Der Wahlausschuss oder die jeweiligen Wahlausschüsse organisieren und führen die Wahlen überparteilich durch. Die Aufgaben umfassen die Bekanntmachung der Wahl, die Beschließung der Wahlvorschläge, das Feststellen des Wahlergebnisses und das Entscheiden bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (3) Das Nähere zur Wahl des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (4) Das Nähere über die Wahl des AStA regelt § 27.

§ 9 Wahlen in den Organen

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (2) Wahlen finden auf Antrag nur eines einzigen Mitgliedes geheim statt.
- (3) Regelungen zur namentlichen Abstimmung sowie Näheres zur geheimen Abstimmung und/oder Wahl können in den Geschäftsordnungen vorgesehen werden.
- (4) Briefwahl und Umlaufverfahren finden insoweit nicht statt.
- (5) Wahlen können nur auf beschlussfähigen Sitzungen durchgeführt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe haben das Recht, auf der jeweiligen Sitzung zur Sache zu sprechen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimmen abzugeben.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben die Pflicht, an ordentlich einberufenen Sitzungen der Organe teilzunehmen.
- (3) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr bzw. ihm nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten, so hat sie bzw. er der Studierendenschaft den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 11 Ausscheiden und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in den Organen endet durch:
 - (a) Ausscheiden aus der Studierendenschaft gemäß § 1 Absatz 1
 - (b) Schriftlichen Rücktritt aus dem Organ
 - (c) Auflösen des Organs
 - (d) Abwahl aus dem Organ (im Falle des AStA)
 - (e) Tod
- (2) Die Mitgliedschaft ruht bei einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten.

§ 12 Einberufung und Leitung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom Präsidium des Studierendenparlaments einberufen und geleitet. Sie sind auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Studierendenparlaments einzuberufen.
- (2) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse des Studierendenparlaments obliegt der bzw. dem Ausschussvorsitzenden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft müssen ihre Beschlussfähigkeit bei allen Sitzungen feststellen.
- (3) Ist eine Sitzung des Studierendenparlaments nicht beschlussfähig, so ist die darauffolgende außerordentliche Sitzung auch dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 14 Beschlussfassung und Umlaufverfahren

- (1) Die Organe der Studierendenschaft fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen zählen nicht mit. Enthaltungen zählen nicht mit, sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Studierendenparlament kann Anträge auch im Umlaufverfahren per E-Mail über die Hochschuladressen behandeln. Das Präsidium führt die Abstimmung durch. Das Umlaufverfahren darf nicht auf Wahlen angewandt werden.
- (3) Das Umlaufverfahren ist nach Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit auf einer beschlussfähigen Sitzung des Studierendenparlaments anzuwenden.
- (4) Das Präsidium hat die Möglichkeit, in außerordentlichen Fällen oder bei besonderer Dringlichkeit, Anträge per Umlaufverfahren ohne vorherige Beschlussfassung des Studierendenparlaments zu behandeln. Dies ist vom Präsidium entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Umlaufverfahren nach Absatz 4 müssen unterbrochen und der Antrag auf der nächsten regulären Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Studierendenparlaments die Unterbrechung wünschen.
- (6) Die Dauer des Umlaufverfahrens muss mindestens fünf Werktage, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zehn Werktage und darf maximal vierzehn Werktage betragen. Das Ende der Frist ist in der Versendung des Antrags ausdrücklich anzugeben.

- (7) Dem Antrag ist eine Auswahl an Antwortmöglichkeiten, üblicherweise "Ja", "Nein", "Enthaltung" beizufügen.
- (8) Ein Antrag, der die einfache Mehrheit benötigt, gilt als beschlossen, wenn bei Fristende mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments auf das Umlaufverfahren geantwortet und davon mehr als die Hälfte dem Antrag zugestimmt hat.
- (9) Erfordert der Beschluss eines Antrags die Zwei-Drittel-Mehrheit, müssen mindestens Zwei-Drittel der stimmberechtigten Studierendenparlaments-Mitglieder auf das Umlaufverfahren geantwortet und diesem zugestimmt haben.
- (10) Die Ergebnisse der Umlaufverfahren werden per Rundmail sowie auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments bekanntgegeben.
- (11) Verfahrensabläufe und Fristen zu Umlaufverfahren im AStA werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Abschnitt 2

Studierendenparlament (SP)

§ 15 Stellung

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.

§ 16 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist für die Bestimmung und Abstimmung der Arbeit der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und die damit verbundenen Aufgaben zuständig.
- (2) Es hat folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
 3. Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens zu beschließen;
 4. die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen;
 5. die Beitragsordnung, Härtefallordnung, die Wahlordnungen der Studierendenschaft, sowie die Haushalts- und Finanzordnung zu beschließen;
 6. eine Fachschaftsrahmenordnung zu beschließen, in welcher die Grundzüge der Zusammensetzung, zu Einberufung, der Aufgaben, der Beschlussfassung, der Amtszeit der Organe und der Mittelbewirtschaftung der Fachschaften festzulegen sind;
 7. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 8. die Mitglieder des AStA gemäß § 27 zu wählen;
 9. über die Entlastung des Vorstandes und der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zu entscheiden. Die Entlastung kann nur verweigert werden, wenn schwerwiegende, rechtlich begründbare Einwände gegen die Haushaltsführung bestehen;
 10. Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Kölner Studierendenwerks nach § 5 StWG NRW und anderer Gremien.
- (3) Das Studierendenparlament bildet als ständige Ausschüsse einen Haushalts-, einen Satzungs-, einen Wahl- und einen Härtefallausschuss.
- (4) Das Studierendenparlament kann neben den ständigen Ausschüssen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse sowie Untersuchungsausschüsse einsetzen.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Dem Studierendenparlament der Technischen Hochschule Köln gehören 36 Mitglieder an.
- (2) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 18 Zusammentritt und Wahlperiode

- (1) Das Studierendenparlament wird auf ein Jahr gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Studierendenparlaments. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments findet die Neuwahl in der neunten Vorlesungswoche nach der Auflösung statt. Sollte dieser Termin nach den Bestimmungen der Wahlordnung ausgeschlossen sein, so findet die Neuwahl am nächstmöglichen Termin statt.
- (2) Das Studierendenparlament tritt spätestens am vierzehnten Tage nach der Bekanntgabe des Amtlichen Endergebnisses zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.
- (3) Zur Konstituierung lädt der Wahlausschuss ein. Dieser leitet die Sitzung, bis ein Präsidium gewählt worden ist.
- (4) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Mitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.

§ 20 Stellvertretung der Mitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, so tritt ein Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung ein.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Studierenden derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Die Reihenfolge wird durch die entfallende Stimmenzahl, der nicht gewählten Listenmitglieder bestimmt.
- (3) Wurden die Mitglieder des Studierendenparlaments durch einfache Mehrheitswahl gewählt, so ist die Reihenfolge der Stellvertreter*Innen nach entfallender Stimmenanzahl der nicht gewählten und nicht vom Amt zurückgetretenen Mitglieder zu entnehmen.

§ 21 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wird von einem Präsidium geleitet.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Studierendenparlament aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gewählt.
- (4) Das Studierendenparlament kann den oder die Präsident*In nur mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, bei gleichzeitiger Wahl eines Nachfolgers abwählen. Zwischen der Sitzung, auf der die Abwahl stattfindet und dem Antragseingang müssen 72 Stunden liegen. Dieser Vorgang ist auf jeder Studierendenparlaments-Sitzung nur einmal zulässig.

§ 22 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Studierendenparlaments.
- (2) Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere die Einberufung des Studierendenparlaments und die Leitung der Studierendenparlamentssitzungen. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses teilnehmen.
- (3) Das Präsidium soll auch Richtlinien zum Berichtswesen für alle Parlamentarier, die Ausschüsse und den AStA erarbeiten.
- (4) Das auszuscheidende Präsidium hat bei Amtsübergabe eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte an das neue Präsidium vorzunehmen. Diese ist schriftlich zu dokumentieren und dem Studierendenparlament vorzulegen.

§ 23 Fraktionen

Die gewählten Mitglieder eine Wahlliste bilden eine Fraktion. Ein Fraktionswechsel von Mitgliedern des Studierendenparlaments berührt den Sitzanteil der Fraktion bei der Besetzung von Ausschüssen nicht.

§ 24 Bescheinigungen

- (1) Bescheinigungen über die Mitarbeit im Studierendenparlament und dessen Ausschüssen stellt das Präsidium für die Mitglieder des Studierendenparlaments in der Regel nach Ablauf eines Halbjahres nach Konstituierung des Studierendenparlaments auf Antrag aus.
- (2) Eine Bescheinigung nach Absatz 1 erhält, wer an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Studierendenparlaments, einschließlich der nicht beschlussfähigen, teilgenommen hat. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen wird auf die Anwesenheit nach Satz 1 angerechnet.
- (3) Das Versäumen einer Sitzung gilt als entschuldigt, wenn ein Mitglied sich von einer Sitzung abgemeldet hat oder auf Grund von Krankheit oder aus einem besonderen Grund, dessen Anerkennung im Ermessen des Präsidiums liegt, nicht an der Sitzung teilnehmen kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Das Versagen einer Bescheinigung nach Absatz 1 durch das Präsidium bedarf der schriftlichen Begründung. Bei Widerspruch durch den oder die Antragstellerin kann das Studierendenparlament das Präsidium überstimmen.
- (5) Bescheinigungen können auch rückwirkend bis zu drei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden.

Abschnitt 3

Urabstimmung

§ 25 Urabstimmung

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben nach §1 Absatz 4 in Verbindung mit §53 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HG NRW das Recht zur Durchführung einer Urabstimmung. Eine Urabstimmung bezeichnet eine Abstimmung, zu der alle Mitglieder der Studierendenschaft aufgerufen sind.
- (2) Der AStA hat auf Beschluss des Studierendenparlaments oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft in allen Angelegenheiten nach §16 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln durchzuführen.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind die eingeschriebenen Mitglieder der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln nach § 1 Absatz 1. Die Abstimmung ist direkt, unmittelbar, frei, allgemein, gleich und geheim.
- (4) Die Urabstimmung wird, sofern nichts anderes bestimmt wird, frühestens 10, spätestens 20 Tage nach Beschluss des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung durchgeführt. Die Urabstimmung findet an fünf, nach Möglichkeit aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt.
- (5) In dem Antrag bzw. Beschluss ist die Abstimmungsfrage der Urabstimmung festzulegen. Sie muss aus sich heraus verständlich und mit "ja", "nein" oder "Enthaltung" oder mit einer einfachen Alternativfrage zu beantworten sein.
- (6) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

Abschnitt 4

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 26 Stellung und Aufgaben

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft der Technische Hochschule Köln und führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Urabstimmung der Studierendenschaft der Technische Hochschule Köln aus.
- (2) Der AStA führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft innerhalb der Richtlinien des Studierendenparlaments aus und stellt den Entwurf des Haushaltsplans zur Überprüfung und zur Stellungnahme im Haushaltsausschuss mit darauffolgender Verabschiedung im Studierendenparlament auf.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Studierendenparlaments, dessen Ausschüssen und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie bzw. er das Hochschulpräsidium zu unterrichten.

§ 27 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der AStA setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Der Vorstand
 - a) Der oder dem ersten Vorsitzenden;
 - b) bis zu zwei Stellvertreter*Innen
 2. Der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten
 3. Den Referent*Innen
 4. Den Projektmitarbeitenden
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent sowie die weiteren Referent*Innen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, die Stellvertretungen und die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent werden einzeln vom Studierendenparlament auf dessen erster Sitzung gewählt. Geschieht dies nicht, so muss dies innerhalb von 14 Tagen auf einer neuen Sitzung des Studierendenparlaments erfolgen.
- (4) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben. In diesem Rahmen nimmt sie bzw. er, ihre bzw. seine Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Grundlagen hierfür sind die einschlägigen Bestimmungen des HG NRW, der HWVO NRW, sowie diese Satzung und die Haushalts- und Finanzordnung.
- (5) Die Referentinnen bzw. Referenten werden auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden des AStA vom Studierendenparlament bestätigt.
- (6) Auf eine geschlechterparitätische Besetzung soll geachtet werden.

- (7) Es sind Referate vorgesehen, welche die Interessen von Studierenden mit Beeinträchtigung und Erkrankungen, sowie von (sexuellen) Minderheiten vertreten.
- (8) Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments sowie des Haushaltsausschusses können dem AStA nicht angehören.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 28 Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des AStA können jederzeit zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich oder per E-Mail beim Studierendenparlament-Präsidium und AStA-Vorsitz eingereicht werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im AStA erlischt, wenn das Studierendenparlament einem Mitglied des AStA die Bestätigung widerruft. Dies kann nur mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Studierendenparlament-Mitglieder erfolgen.
- (3) Der Antrag auf Widerrufung der Bestätigung kann von einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlament für Mitglieder des AStA nach §27 Absatz 1 oder durch den AStA-Vorstand für die Mitglieder nach §27 Absatz 1 Punkte 2 bis 4 gestellt werden. Er ist auf jeder Studierendenparlamentssitzung gegen jedes gewählte bzw. bestätigte AStA-Mitglied nur einmal zulässig. Sofern die*der Erste Vorsitzende konstruktiv abgewählt wird, ist auch die Amtstätigkeit der Referent*innen beendet.
- (4) Das Studierendenparlament kann den oder die Vorsitzende des AStA nur mit mehr als der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments, bei gleichzeitiger Wahl eines Nachfolgers abwählen. Zwischen der Sitzung, auf der die Abwahl stattfindet und Antragseingang müssen 72 Stunden liegen.
- (5) Die Mitglieder des AStA sind dazu verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur Neuwahl bzw. erneuten Bestätigung von Mitgliedern kommissarisch weiterzuführen. Diese hat so frühzeitig wie möglich stattzufinden. Bei Amtsübergabe ist eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte vorzunehmen. Diese ist schriftlich zu dokumentieren und dem Studierendenparlament vorzulegen. Projektmitarbeitende sind hiervon auszunehmen.

§ 29 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und Vertretung der Studierendenschaft und die damit verbundenen Aufgaben zuständig.
- (2) Diese Aufgaben sind insbesondere:
 - (a) die Vertretung der Studierendenschaft vor Gericht und außergerichtlich;
 - (b) die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung und des Studierendenparlaments;
 - (c) die Koordinierung der studentischen Gremienarbeit;
 - (d) die Regelung der Zuständigkeit der einzelnen Referentinnen und Referenten;
 - (e) Ausübung der Rechtsaufsicht.

§ 30 Rechte und Pflichten der Referent*Innen

- (1) Die Referent*Innen haben die Pflicht, an den Sitzungen des AStA und des Studierendenparlaments teilzunehmen.
- (2) Die Referent*Innen haben die Pflicht, regelmäßig Berichte über ihre Tätigkeiten zu verfassen und diese dem Studierendenparlament vorzulegen. Das Studierendenparlament kann auch genauere Erläuterungen von den Referent*Innen verlangen.
- (3) Die Referent*Innen nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr.
- (4) Referent*Innen haben das Recht, bei Problemen mit dem AStA-Vorstand, diese dem Studierendenparlament zur Aussprache vorzulegen.

§ 31 Projektmitarbeitende

- (1) Der AStA kann zur Unterstützung seiner Arbeit Projektmitarbeitende aus der Studierendenschaft einstellen. Einstellungen und Entlassungen werden aufgrund eines Beschlusses des AStA vorgenommen.
- (2) Projektmitarbeitende erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigungen sind im Stellplan des Haushaltplans auszuweisen.
- (3) Projektmitarbeitende haben das Recht, bei Problemen mit dem AStA-Vorstand, diese dem Studierendenparlament zur Aussprache vorzulegen.

§ 32 Dienstsiegel des AStA

- (1) Der AStA führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt eine Ordnung zum Gebrauch des Dienstsiegels der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln (Dienstsiegelordnung). Darin wird der Gebrauch und u.a. die Verwendung von Dienstsiegeln für die Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen geregelt.
- (3) Die Aufsicht über den ordnungsgemäßen Gebrauch des Siegels obliegt der bzw. dem ersten AStA-Vorsitzenden.
- (4) Der Gebrauch und die Verwahrung des Siegels obliegt dem AStA-Vorstand.

Abschnitt 5

Ausschüsse des Studierendenparlaments

§ 33 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss (HHA) ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments und setzt sich aus bis zu sieben Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Studierendenparlaments sein. Mitglieder des AStA können nicht dem Haushaltsausschuss angehören.
- (3) Bei der Besetzung des Haushaltsausschusses sind die Fraktionen des Studierendenparlaments nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu berücksichtigen.
- (4) Fraktionen des Studierendenparlaments, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 stellen, können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, die bzw. der als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört.
- (5) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses wählen sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (6) Dem Haushaltsausschuss obliegen die Prüfung des Rechnungsergebnisses der Kassenverwalterin bzw. des Kassenverwalters und das Stellungnehmen zum Entwurf eines neuen Haushaltsplanes.
- (7) Der Haushaltsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind schriftlich festzuhalten und an die zuständigen Organe (StuPa, AStA) sowie der FSVK weiterzuleiten. Einzelne Mitglieder des Haushaltsausschusses können Sondervoten abgeben. Diese sind dem Hauptvotum beizufügen.
- (8) Das Nähere regelt die Haushalts- und Finanzordnung und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 34 Satzungsausschuss

- (1) Der Satzungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments und setzt sich aus bis zu fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Satzungsausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Studierendenparlaments sein.
- (3) Bei der Besetzung des Satzungsausschusses sind die Fraktionen des Studierendenparlaments nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu berücksichtigen.
- (4) Fraktionen des Studierendenparlaments, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 stellen, können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, die bzw. der als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört.
- (5) Die Mitglieder des Satzungsausschusses wählen sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (6) Der Satzungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind schriftlich festzuhalten und an die zuständigen Organe (StuPa, AStA) weiterzuleiten.

Einzelne Mitglieder des Satzungsausschusses können Sondervoten abgeben. Diese sind dem Hauptvotum beizufügen.

- (7) Der Satzungsausschuss soll zu allen Satzungen und Ordnungen der studentischen Organe bzw. deren Änderungen Stellung beziehen und bei anderen Änderungen/Entwicklungen hauptsächlich mitwirken.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 35 Härtefallausschuss

- (1) Der Härtefallausschuss (HA) ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments und setzt sich aus bis zu fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Härtefallausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Studierendenparlaments sein.
- (3) Bei der Besetzung des Härtefallausschusses sind die Fraktionen des Studierendenparlaments nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu berücksichtigen.
- (4) Fraktionen des Studierendenparlaments, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 stellen, können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, die bzw. der als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört.
- (5) Die Mitglieder des Härtefallausschusses wählen sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (6) Der Härtefallausschuss entscheidet über Anträge auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages. Grundlage seiner Entscheidungen ist die Härtefallordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln.
- (7) Der Härtefallausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind schriftlich festzuhalten.
- (8) Der Härtefallausschuss tagt nicht öffentlich. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten. Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit, über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, die Beitragsordnung und die Härtefallordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln.

§ 36 Wahlorganisationsausschuss

- (1) Der Wahlorganisationsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments und setzt sich aus bis zu fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Wahlorganisationsausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Studierendenparlaments sein.
- (3) Bei der Besetzung des Wahlorganisationsausschusses sind die Fraktionen des Studierendenparlaments nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu berücksichtigen.
- (4) Fraktionen des Studierendenparlaments, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 stellen, können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, die bzw. der als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört.
- (5) Die Mitglieder des Wahlorganisationsausschusses wählen sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (6) Der Wahlorganisationsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind schriftlich festzuhalten und an die zuständigen Organe (StuPa, AStA) sowie der FSVK weiterzuleiten. Einzelne Mitglieder des Wahlorganisationsausschusses können Sondervoten abgeben. Diese sind dem Hauptvotum beizufügen.
- (7) Der Wahlorganisationsausschuss soll zur Wahlordnung der Studierendenschaft bzw. deren Änderungen Stellung beziehen. Ebenso sollen Vorbereitungen von kommenden Wahlen durchgeführt werden, bis der Wahlausschuss gewählt wird und seiner eigenen Arbeit nach §8 Absatz 2 nachkommt. Die Aufarbeitung der letzten Wahl soll auch vom Wahlorganisationsausschuss durchgeführt werden.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 37 Untersuchungsausschuss

- (1) Das Studierendenparlament hat das Recht, und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Dieser setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Studierendenparlaments sein.
- (3) Bei der Besetzung des Untersuchungsausschusses sind die Fraktionen des Studierendenparlaments nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu berücksichtigen.
- (4) Fraktionen des Studierendenparlaments, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 stellen, können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, die bzw. der als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört.
- (5) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses wählen sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (6) Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der satzungsgemäßen Zuständigkeit des Studierendenparlaments.
- (7) Der Einsetzungsbeschluss darf den in dem Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sein denn, die Antragstellenden stimmen

der Änderung zu.

- (8) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. Eine nachträgliche Änderung des Untersuchungsauftrages bedarf eines Beschlusses des Studierendenparlaments; Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.
- (9) Der Untersuchungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind schriftlich festzuhalten und an die zuständigen Organe (StuPa, AStA) weiterzuleiten. Einzelne Mitglieder des Untersuchungsausschusses können Sondervoten abgeben. Diese sind dem Hauptvotum beizufügen.
- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 38 Besondere Ausschüsse

- (1) Die besonderen Ausschüsse sind Ausschüsse des Studierendenparlaments und sollen eingesetzt werden, wenn mit dem Behandlungsgegenstand keiner der Ausschüsse nach den §§ 33 bis 36 betraut werden kann.
- (2) Die besonderen Ausschüsse setzen sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- (3) Die Mitglieder der besonderen Ausschüsse werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Studierendenparlaments sein.
- (4) Bei der Besetzung eines Ausschusses sind die Fraktionen des Studierendenparlaments nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu berücksichtigen.
- (5) Fraktionen des Studierendenparlaments, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 4 stellen, können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, die bzw. der als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört.
- (6) Die Mitglieder der besonderen Ausschüsse wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Teil 3

Fachschaftsrahmenordnung

§ 39 Bestimmung und Stellung der Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Die in der jeweiligen Fakultät eingeschriebenen Studierenden bilden eine oder mehrere Fachschaft(en) entsprechend der Anlage A der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln und sind Mitglied in dieser.
- (3) Die Fachschaften geben sich Fachschaftsordnungen (FO). Diese können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der jeweiligen Fachschaftsratsmitglieder beschlossen bzw. geändert werden. Die Fachschaftsordnungen müssen öffentlich zugänglich sein.

§ 40 Zuständigkeit

- (1) Die Fachschaftsräte sind für die Wahrnehmung der Belange der Studierenden der entsprechenden Fachschaften und die damit verbundenen Aufgaben zuständig. Sie verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Der Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus der Anlage A der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln.
- (2) Für die Aufgabenerfüllung gilt § 53 Absätze 1 bis 3 HG NRW entsprechend.
- (3) Die Fachschaftsräte können zur Unterstützung ihrer Tätigkeiten weitere Kommiliton*Innen in Form von freiwilligen und ehrenamtlichen Mitgliedern engagieren. Näheres regeln die Fachschaftsordnungen.
- (4) Die Fachschaftsräte erheben für die Erledigung ihrer Aufgaben keine eigenen Gebühren und Beiträge.
- (5) Näheres regeln die Fachschaftsordnungen im Rahmen dieser Satzung.

§ 41 Fachschaftsorgane

- (1) Die Fachschaften handeln durch ihre Organe.
- (2) Die Organe der Fachschaften sind:
 - (a) die Fachschaftsvollversammlung (FVV);
 - (b) der Fachschaftsrat (FSR)

§ 42 Beschlussfassung

- (1) Die Organe der Fachschaften fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit, sofern die Fachschaftsordnung der jeweiligen Fachschaft nichts anderes regelt.
- (2) Fachschaftsratsbeschlüsse werden innerhalb der jeweiligen Fachschaft, durch die Protokolle der Fachschaftsratssitzungen veröffentlicht.

§ 43 Fachschaftsvollversammlung (FVV)

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) ist eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die FVV entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, welche die Mitglieder der Fachschaft betreffen.
- (3) Eine FVV muss auf schriftlichem Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft unter Angabe der Abstimmungsfrage durchgeführt werden.
- (4) In diesen Fällen ist die FVV vom Fachschaftsrat durchzuführen.
- (5) Ein Beschluss der FVV bindet die übrigen Organe der Fachschaft, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder wenn an der im Anschluss an die FVV durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Fachschaft dem Antrag zustimmen. Die schriftliche Abstimmung findet an mindestens fünf und maximal sieben, nach Möglichkeit aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt.
- (6) Die FVV wird frühestens 10, spätestens 20 Tage nach Beschluss des Antrages auf Durchführung einer FVV durchgeführt.
- (7) Die FVV wird vom Fachschaftsrat einberufen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates eröffnet. Die FVV wählt sich eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.
- (8) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung (FO).

§ 44 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftsrat ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft. Er nimmt deren Aufgaben wahr und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (2) Der Fachschaftsrat wird nach den Grundsätzen dieser Satzung von den Mitgliedern der Fachschaft aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart sowie zwei weiteren Mitgliedern. Darüber hinaus kann sich die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates um ein weiteres Mitglied je Hundert durch den entsprechenden Fachschaftsrat vertretene Studierende erhöhen. Zur Berechnung der Größe des Fachschaftsrates wird die Zahl der immatrikulierten Studierenden des vorangegangenen Semesters in den durch den Fachschaftsrat vertretenden Studiengängen zu Grunde gelegt. Die maximale Größe des Fachschaftsrates darf 18 Mitglieder nicht überschreiten.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Fachschaftsrates (FSR) hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie bzw. er das Präsidium der Technischen Hochschule sowie die bzw. den AstA-Vorsitzende(n) zu unterrichten.
- (6) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist für die Haushaltsführung der Fachschaft im Rahmen des Gesamthaushaltes gemäß § 46 verantwortlich und wird aus der Mitte des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (7) Ein Mitglied vertritt die Fachschaft bei der autonomen Fachschaftsvertreter*innenkonferenz (FSVK) und wird aus der Mitte des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (8) Ein gewähltes Mitglied kann Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher sein und wird aus der Mitte des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (9) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr.
- (10) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten finden in der Regel gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt und werden grundsätzlich vom Wahlausschuss des Studierendenparlamentes organisiert.
- (11) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln und die jeweiligen Fachschaftsordnungen.

§ 45 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft in den die Fachschaft betreffenden Belangen.
- (2) Der Fachschaftsrat kann Referate einrichten.
- (3) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 46 Haushalts- und Kassenführung des Fachschaftsrates

- (1) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart des Fachschaftsrates (Hauptverantwortliche/r) bewirtschaftet die der Fachschaft zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (2) Die Bewirtschaftung der Selbstbewirtschaftungsmittel erfolgt nach den Grundsätzen der HWVO NRW. Darüber hinaus ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss am Ende des Haushaltsjahres eine Jahresabschlussrechnung vorzulegen.
- (3) Folgender Gruppierungsplan zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaftsräte an der Technische Hochschule Köln ist zu berücksichtigen:
 - (a) auf der Einnahmenseite:
 - (aa) zugewiesene Selbstbewirtschaftungsmittel
 - (bb) Allgemeine und Verwaltungseinnahmen
 - (cc) Einnahmen aus der Wahrnehmung der Belange der Studierendenschaft
 - (dd) Einnahmen aus Vermögen und wirtschaftlichen Tätigkeiten
 - (b) auf der Ausgabenseite:
 - (aa) Personalausgaben
 - (bb) sachliche Verwaltungsausgaben
 - (cc) Zuschüsse an Stellen außerhalb der Fachschaft
 - (dd) Ausgaben im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten

§ 47 Bildung von Gesamtfachschaftsräten

- (1) In sachlich geeigneten Fällen kann für mehrere Fachschaften ein Gesamtfachschaftsrat (GFSR) gebildet werden.
- (2) Beschlüsse zur Bildung oder Aufhebung des Gesamt-Fachschaftsrates fällen die einzelnen Fachschaftsräte bzw. der Gesamt-Fachschaftsrat mit der einfachen Mehrheit der ihnen angehörenden Mitglieder.

§ 48 Autonome Fachschaftsvertreter*innenkonferenz

- (1) Die Autonome Fachschaftsvertreter*innenkonferenz (FSVK) dient der Koordination, Information und Meinungsbildung unter den Fachschaften.
- (2) Dieses Gremium soll mindestens zweimal im Semester einberufen werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt entweder durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, auf Antrag mindestens eines Fachschaftsrates oder des FSVK-Sprecher*innen-Rates (FSVK-SpRat).
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der FSVK wählen den FSVK-SpRat aus ihrer Mitte. Dieser setzt sich aus mindestens zwei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die an mindestens zwei verschiedenen Standorten der Technischen Hochschule Köln eingeschrieben sind.
- (5) Je Fachschaftsrat ist ein Mitglied stimmberechtigt.
- (6) Die weiteren Fachschaftsmitglieder sind mit beratender Stimme an der FSVK zu beteiligen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der FSVK.

§ 49 Zusammenschluss, Aufteilung und Neugründung von Fachschaften

- (1) Die in einer Fakultät bestehenden Fachschaften können sich zu einer oder mehreren neuen Fachschaften zusammenschließen.
- (2) Der Antrag auf Zusammenschluss, Aufteilung bzw. Neugründung zu einer neuen Fachschaft bzw. zu mehreren neuen Fachschaften muss von den Fachschaftsvollversammlungen der am Zusammenschluss beteiligten Fachschaften nach Maßgabe des § 43 beschlossen und von den jeweiligen Fachschaftsratsvorsitzenden unterschrieben werden.
- (3) Ist ein Beschluss der FVV nach § 43 Absatz 5 nicht bindend, oder konnte eine FVV aufgrund schwerwiegender Gründe nicht durchgeführt werden, so kann ein Antrag auf Zusammenschluss, Aufteilung bzw. Neugründung auch nach Abstimmung aller betroffener Fachschaftsräte mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit eines jeden FSR erfolgen. Eine Erklärung ist dem Studierendenparlament vorzulegen.
- (4) Der Antrag ist bis zum Ende eines Wintersemesters beim Studierendenparlament zu stellen. Das Studierendenparlament beschließt über den Antrag mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit. Durch einen zustimmenden Beschluss wird die Anlage A der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln mit Wirkung ab dem nachfolgenden Sommersemester entsprechend geändert.

§ 50 Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag stellt die bzw. der Vorsitzende des Fachschaftsrates für dessen Mitglieder eine Bescheinigung über die Mitwirkung aus, wenn das betreffende Mitglied an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Fachschaftsrats, einschließlich der nicht beschlussfähigen, teilgenommen oder sein Sitzungsversäumnis vorher entschuldigt und die bzw. der Vorsitzende diese Entschuldigung anerkannt hat.
- (2) Mitglieder der Fachschaftsvertretungen können ebenfalls, wie in Absatz 1 beschrieben einen Antrag auf Bescheinigung über die Mitwirkung beantragen.
- (3) Bescheinigungen können auch rückwirkend, bis zu drei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden.
- (4) Näheres regeln die Fachschaftsordnungen (FO).

Teil 4

Vollversammlung

§ 51 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung dient der Koordination, Information, Diskussion und Meinungsbildung unter den Studierenden.
- (2) Die Vollversammlung ist spätestens drei Tage vor der Durchführung in der Technischen Hochschule durch Aushang und E-Mail öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bei der Veröffentlichung sind die Tagesordnung und die Gründe für die Einberufung anzugeben.
- (4) Die Vollversammlung wird einberufen durch den AStA oder das Präsidium des Studierendenparlaments
 - a) auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft;
 - b) auf Antrag der Autonomen Fachschaftsvertreter*innenkonferenz
 - c) auf Beschluss des Studierendenparlaments;
 - d) auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Die Vollversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses eröffnet. Die Vollversammlung wählt sich eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter und eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten.
- (6) Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.

Teil 5 Beitrags-, sowie Haushalts- und Kassenwesen

§ 52 Beitragserhebung

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird vom Studierendenparlament bestimmt. Dabei sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft (BO).

§ 53 Zur Haushalts- und Finanzordnung

- (1) Das Studierendenparlament beschließt eine Haushalts- und Finanzordnung (HFO).
- (2) Die HFO regelt die Verwaltung aller Mittel der Studierendenschaft, insbesondere für die Buchführung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung, Entlastung als auch die Gehälter, Aufwandsentschädigungen und Pauschalen.

Teil 6

Schlussbestimmung

§ 54 Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließen die Organe der Studierendenschaft mit den erforderlichen Mehrheiten folgende Ergänzungsordnungen:

1. Wahlordnung der Studierendenschaft
2. Beitragsordnung der Studierendenschaft
3. Haushalts- und Finanzordnung der Studierendenschaft
4. Härtefallordnung der Studierendenschaft
5. Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
6. Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss
7. Ordnung zum Gebrauch des Dienstsiegels der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln (Dienstsiegelordnung)

§ 55 Übergangsbestimmungen

- (1) Bestehende Ergänzungsordnungen gelten weiter mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Satzung widersprechen.
- (2) Die bisherige Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten behalten ihre Gültigkeit, bis eine neue gemeinsame Wahlordnung der Studierendenschaft beschlossen und veröffentlicht worden ist. Dies muss vor der Bestimmung des genauen Wahltermins erfolgen, ansonsten gelten die alten Ordnungen.
- (3) Bis zum Beschluss der Haushalts- und Finanzordnung der Studierendenschaft behält der Teil 6 "Beitrags-, sowie Haushalts- und Kassenwesen" der bestehenden Satzung der Studierendenschaft seine Gültigkeit.

§ 56 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur mit Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit der Mitglieder oder durch eine Urabstimmung, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben, geändert werden.

Im Falle einer Urabstimmung regelt das Nähere § 25 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 57 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt die Satzung der Studierendenschaft vom 30. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 10/2008), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2021 (Amtliche Mitteilung 73/2021).

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 16. Dezember 2021 und 27. September 2022 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 5. Oktober 2022.

Köln, den 10. Oktober 2022

Die Präsidentin des
Studierendenparlaments der Technischen
Hochschule Köln

Vanesa Haucke

Der Präsident der
Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig